

# VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE NENZING

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 19.12.2024

23. Verordnung: Friedhofsgebührenordnung

## FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Nenzing vom 11.12.2024 wird gemäß der §§ 42 bis 48 und § 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2009, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024 und den §§ 4, 5 der Friedhofsordnungen für die Friedhöfe Nenzing und Gurtis, verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche Nenzing mit angeschlossener Leichenhalle und für den Friedhof der röm.-kath. Expositurkirche zu Maria Heimsuchung in Nenzing-Gurtis

### § 2

#### Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb der Friedhöfe mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren und Enterdigungsgebühren.

(2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

### § 3

#### Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 bzw. 10 der Friedhofsordnungen) wie folgt festgesetzt:

a) Sondergräber ohne Fundamentmauer für die ersten 15 Jahre	€ 680,00
b) Sondergräber mit Fundamentmauer für die ersten 15 Jahre	€ 680,00
c) Grabstätten in der Urnenwand für die ersten 15 Jahre	€ 800,00
d) Grabstätten in der Urnenwand einm. Gebühr (zusätzl. f. getätigte Invest.)	€ 890,00
e) Urnenerdgräber für die ersten 15 Jahre	€ 800,00
f) Urnenerdgräber einmalige Gebühr (zusätzl. für getätigte Investitionen)	€ 890,00
g) Urnen-Gemeinschaftsgrab für die ersten 15 Jahre	€ 800,00
h) Urnen-Gemeinschaftsgrab einm. Gebühr (zusätzl. für getätigte Invest.)	€ 520,00

## § 4

**Verlängerungsgebühren**

- (1) Für die Verlängerung eines Benützensrechtes um 10 Jahre
- |                                                              |          |
|--------------------------------------------------------------|----------|
| a) für Sondergräber ohne Fundament sind Gebühren in Höhe von | € 453,00 |
| b) für Sondergräber mit Fundament sind Gebühren in Höhe von  | € 453,00 |
| c) für Grabstätte in der Urnenwand sind Gebühren in Höhe von | € 533,00 |
| d) für Urnenerdgräber sind Gebühren in Höhe von              | € 533,00 |
| e) Urnen-Gemeinschaftsgrab sind Gebühren in Höhe von         | € 533,00 |

zu entrichten.

(2) Bei einer Verlängerung eines Benützensrechtes nach § 38 Abs. 5 des Bestattungsgesetzes sind je nach Grabstättenart die anfallenden Gebühren anteilmäßig zu berechnen.

## § 5

**Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche beträgt
- |                   |            |
|-------------------|------------|
| a) für Erwachsene | € 1.200,00 |
| b) für Kinder     | € 480,00   |
- (2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in der Urnenwand beträgt € 290,00
- (3) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem Urnenerdgrab beträgt € 542,00
- (4) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne im Urnen-Gemeinschaftsgrab beträgt € 290,00

## § 6.

**Enterdigungsgebühren**

(1) Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

## § 7

**Verzicht auf das Benützensrecht**

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützensrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

## § 8

**Stilllegung und Auflassung des Friedhofes**

(1) Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützensberechtigten zurückzuerstatten

## § 9

**Gebührenvorschreibung und Fälligkeit**

- (1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- (2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 10  
**Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.

(4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind

§ 11.  
**Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am **01.01.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung, VBl. Nr. 2/2023, außer Kraft

**Der Bürgermeister:**  
F l o r i a n   K a s s e r o l e r